No. 421. — 56. Jahrgang.

Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt
Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt
Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe

Dienstag, 8. September 1908

Insertionspreis für die Zeile 40 Pf.
Stellenangebote und Gesuche . . 30 „
Haupt-Expedition:
SW. Jerusalemer Straße 46/49.
Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Gneisenaustr. 20, Petersburgerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 88 u. Gr. Frankfurterstr. 87, Stralauerstr. 31, Schönhauserallee 1, Schulzendorferstraße 27 (am Wedding-Platz), Königstr. 56/57, Rathenowerstr. 8, Potsdamerstr. 23, Bayreutherstr. 22, Leipzigerstr. 103, Blücherstr. 69 (Ecke Johannistisch), Rixdorf, Prinz-Handjerystraße 88/94 u. Berlinerstr. 73, Schöneberg, Barbarossastr. 8, Charlottenbg., Kantstr. 34, Kantstr. 152, Berlinerstr. 13b, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weißensee, Königs-Chaussee 61b.

Chef-Redakteur: Karl Wollrath, Berlin W.
Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Die Privatbeamtenversicherung.

Die amtliche Denkschrift,

wie sie nunmehr zum Abschluß gelangt ist, stellt folgende Grundlagen zur Diskussion:

1. Versicherungspflicht für alle Privatangestellten (einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die das 16. Lebensjahr vollendet und beim Eintritt in die Versicherung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Grenzgehalt für Bemessung von Leistungen und Beiträgen 5000 Mark. Freiwillige Selbstversicherung ist ausgeschlossen. Die Pflichtversicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetze bleibt unverändert bestehen.

2. Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt mit ähnlicher Organisation wie bei den Trägern der Invalidenversicherung.

3. Aufbringung der Mittel durch gleich hohe Beiträge der Arbeitgeber und Angestellten in Prozenten des Gehalts (8 Prozent) nach Maßgabe des Prämiendurchschnittsverfahrens.

4. Einzahlung der Beiträge durch die Reichsbank oder die Post.

5. Bezüge aus der Versicherung: 1. für männliche Privatangestellte A. nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge; B. nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine Invalidenpension, b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente (in Höhe des erworbenen Anspruchs auf Invalidenpension), c. im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge; 2. für weibliche Privatangestellte A. nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine feste Invalidenpension, b) im Falle des Todes entweder Waisenpension oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen; B. nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (wie bei 5, 1) a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine Invalidenpension, b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres beziehungsweise nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente, c) im Falle des Todes entweder eine Waisenpension oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen. Für eine Uebergangszeit Zulassung einer Abkürzung der Wartezeit gegen eine entsprechende Einzahlung.

6. Auszahlung aller Bezüge durch die Post.

7. Heilfürsorge für die Versicherten in geeigneten Fällen.

8. Gestaltung des Verhältnisses beim Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung: 1. Aufrechterhaltung der Anwartschaften auf die Leistungen a) durch Fortentrichtung des vollen Beitrages, b) nach zurückgelegter Wartezeit durch Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr; 2. Rückgewährung der von den Versicherten geleisteten Pflichtbeiträge nebst Zinsen, falls die Versicherung mindestens 60 Beitragsmonate bestanden hat.

9. Uebergangsbestimmungen für die bei privaten Versicherungsunternehmungen versicherten Personen.

Die Aenderung der Arbeiterversicherung,

die amtlich als eine Reform bezeichnet wird, soll jetzt endlich in ihren Grundsätzen festgelegt sein. Aus dem Reformprojekt teilt das Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe die Grundzüge mit. Und da diese Angaben von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" übernommen werden, so darf man glauben, daß sie zutreffend sind. Danach sollen die vorhandenen Arten der Krankenkassen, die sich bewährt haben und in den Rahmen der neuen Organisation hineinpassen, zwar beibehalten werden, dafür soll aber die als notwendig erscheinende Zentralisation einmal durch weitgehende Erleichterung und Förderung der freiwilligen Verschmelzung mehrerer Einzelkassen und sodann durch die allgemeine gesetzliche Einführung des Zusammenschlusses sämtlicher Kassen eines Bezirks zu einem Verbande erreicht werden.

Dementsprechend bleiben neben den Ortskrankenkassen die besonderen Kassenarten des Krankenversicherungsgesetzes: Betriebs-, Bau-, Innungs- sowie Knappschaftskassen nach wie vor zugelassen. Statt der Gemeindekrankenversicherung soll eine Landkrankenversicherung Platz greifen. Die Kassenleistungen hinsichtlich der Unterstützungen sollen gleichwertig sein und gleichgestellt werden.

Für die Ortskrankenkassen, deren Zusammenschluß veranlaßt werden soll, ist grundsätzlich der Abgrenzung nach Bezirken der Vorzug vor der bisherigen, überwiegend beruflichen Gliederung zu geben. Landarbeiter werden, wo keine Landkrankenkasse errichtet wird, der allgemeinen Ortskrankenkasse zugewiesen. Für die innere Organisation soll bestimmt werden, daß die Beiträge von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Hälfte geleistet werden. Doch haben die Arbeiter bei der Beschlußfassung über Kassenunterstützung und Beiträge zwei Drittel der Stimmen. Den Vorsitz führt ein unparteiischer Kommunalbeamter, dessen Bestellung dem Kommunalverbande übertragen wird. Er gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Bei den Landkrankenkassen werden die Geschäfte des Vorstandes in der Regel vom Vorsitzenden allein wahrgenommen. Seine Wahl erfolgt durch den Kreistag.

Sämtliche Krankenkassen der verschiedenen Arten innerhalb des Bezirks jeder unteren Verwaltungsbehörde bilden zusammen kraft des Gesetzes einen Kassenverband. Diesem liegt zunächst die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ob, die alle ihm angehörenden Kassen gemeinsam berühren. Er dient aber zugleich als die Grundlage derjenigen Stelle, die das verbindende örtliche Glied für alle Zweige der Arbeiterversicherung darstellt. Diese Stelle vereinigt in sich die Obliegenheiten eines gemeinsamen Unterbaues der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung und der Hinterbliebenenversicherung, der Aufsichtsbehörden der Krankenkassen sowie der regelmäßigen Sachen aus dem gesamten Gebiete der Arbeiterversicherung. Ueberdies übernimmt sie im allgemeinen diejenigen fernen Obliegenheiten, die nach der geltenden Gesetzgebung Sache der unteren Verwaltungsbehörden und sonstiger örtlicher Behörden sind.

Für den geschäftsführenden Beamten wird der Besitz der Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nicht erfordert. Dieser Beamte wird ebenso wie das Hilfspersonal vom Kommunalverband bestellt. Die örtliche Stelle soll Versicherungsamt, der geschäftsführende Beamte Versicherungsamtmann heißen.

Zur Besetzung der Spruchausschüsse wird die gleiche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten gewählt. Die Wahl erfolgt im wesentlichen in derselben Weise, wie es zurzeit in Sachen der Invalidenversicherung mit den Vertretern der beiden Gruppen bei den unteren Verwaltungsbehörden der Fall ist, und zwar erfolgt sie durch die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, wobei wie bisher die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten ihre Vertreter je gesondert wählen, während der unparteiische Vorsitzende ein Stimmrecht nicht ausübt. Die weiteren Instanzen sollen rein staatliche Behörden und ihre Beamten durchweg staatliche Beamte werden. Sie bestehen aus dem Oberversicherungsamt, das aus den jetzigen Schiedsgerichten gebildet wird, und dem Reichsversicherungsamt.

Neue „Taten" des Spiritusringes.

Der agrarische Spiritusring hat es sich anscheinend zum Ziele gesetzt, dem Branntweinmonopol des Reiches Vorspanndienste zu leisten, dem er überhaupt durch seine Begründung die Wege erst gewiesen hat. Neuerdings hat er sich wieder in seiner vollen Glorie gezeigt.

Es wird uns darüber geschrieben:

Die Ringleitung erhebt von allen denjenigen Abnehmern, die nur gelegentlich von ihr kaufen, Strafzuschläge, die zwischen vier bis sechs Mark pro Hektoliter schwanken. Die Herren behaupten, dazu gezwungen zu sein. Das stimmt aber nicht. Ein Kartell, das ein derartiges Privatmonopol besitzt, sollte von seiner Macht nicht einen derartig schonungslosen Gebrauch machen gegenüber den Kunden, die das erste Gebot kaufmännischer Vorsicht bewahren, nämlich sich die Entschließung darüber vorzubehalten, bei wem sie kaufen wollen, und die sich daher nicht für eine Reihe von Jahren binden wollen. Behält sich doch der Verkäufer, der Spiritusring, die Preisbestimmung wie die anderen Bedingungen des angeblich „freien" Kaufvertrages seinerseits vor! Dittiert er doch einfach diese Bedingungen! Indessen der Ring hat nun einmal diese schöne Angewohnheit und hat diese erneut seinen Vertretern zur strikten Pflicht gemacht.

Als dies nun in der Fachpresse bekannt und entsprechend glossiert wurde, brachte das publizistische Sprachrohr des Ringes einen Aufsatz, in dem schlankweg bestritten wurde, daß derlei Vorschriften allgemein von der Ringleitung ergangen seien. Nur bei einer eingetretenen Warenknappheit im vorigen Herbst und gelegentlich gegenüber kleinen Abnehmern in unbedeutenden Orten habe man den Agenten aufgegeben, vorher erst bei ihr anzufragen. Nun will es aber ein spezielles Pech, daß ein Brief im Original bekannt und in den Fachzeitungen abgedruckt wurde, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, daß die Leitung des Spiritusringes diese Behauptung entweder wider besseres Wissen aufgestellt hat, oder daß sie nicht weiß, was bei ihr vorgeht. Dies Schreiben ist von dem Ringe selbst an den Vertreter an einem bedeutenden Platze gerichtet. Sein Inhalt beweist klar, daß der Ring eine harte Buße für die gelegentlichen Abnehmer wünscht, die er genau kontrolliert. Wie soll man eine solche Handlungsweise eines ohnehin schon übermächtigen agrarischen Kartells gebührend charakterisieren?

Auf welcher Grundlage aber der nun auf zehn Jahre verlängerte Ring überhaupt aufgebaut ist, lehrt eine Reihe von Prozessen, die demnächst zur Entscheidung kommen werden. In den Kreisen der Brenner herrschte wenig Neigung, den jetzigen Hauptvertrag des Ringes, der am 1. Oktober d. J. abläuft, zu verlängern; sogar noch auf zehn Jahre, wie man wünschte. 160 Millionen Liter Kontingent sollten daher sich mindestens daran beteiligen, sonst sollte der Vertrag ablaufen. Man schreckte die Brenner mit allerlei Phantasien von furchtbaren Ereignissen, die dann eintreten würden. Nun zeigte sich aber zum festgesetzten Termine, im Frühjahr vorigen Jahres, wenig Neigung unter den Brennern zum Beitritt in genügender Zahl. Mit Ach und Krach wurde schließlich die vorschriebene Beteiligung angeblich erreicht und damit der Ring auf zehn Jahre verlängert.

Angeblich — denn es stellt sich jetzt heraus, daß eine ganze Anzahl von Brennern mitgezählt und zum Beitritt bewogen wurde, die dazu garnicht berechtigt waren. Diese hatten ihre gesamte Produktion bereits an ringfreie Abnehmer verkauft, oder sie waren mit einem Vorkaufsrechte dieser Abnehmer belastet. Das alles wußte die Ringleitung, aber, falls sie die betreffenden Brenner auf andere Weise nicht zum Anschlusse bewegen konnte, wandte sie das Mittel an, sich vertraglich zu verpflichten, daß sie für jeden Schaden aufkommen würde, der aus dieser sonderbaren Handlung entstehen würde. Der Erfolg ist eine Reihe von Prozessen, durch die tatsächlich die Rechtsgültigkeit des neuen Hauptvertrages in Frage gestellt ist, auf dem der Ring beruht. Und ein solches Kartell, das derart begründet ist und eine derartige Geschäftsprazis befolgt, das wird von „oben" gehegt und begünstigt!

Das Disziplinarverfahren gegen Schücking.

Nach den „Husumer Nachr." ist im Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister Dr. Schücking in Husum für die Verhandlung vor dem Bezirksausschuß in Schleswig Termin auf den 12. September anberaumt worden.

Landrat und Wanderarbeiter,

oder: Reichstagswahlrecht und Reaktion.

Aus Prenzlau schreibt man uns:

Im Wahlkreise Prenzlau—Angermünde findet am 14. Oktober eine Reichstagsersatzwahl statt. Die Behörden sind gegenwärtig mit der Aufstellung der Wählerlisten beschäftigt. Zum Wahlkommissar ist der Landrat v. Buch in Angermünde ernannt worden. Das hindert freilich den Landrat des Kreises Prenzlau nicht, in den Betrieb der Wahl durch folgende im amtlichen Kreisblatt veröffentlichte Bekanntmachung einzugreifen:

Prenzlau, den 1. September 1908.

Betrifft Reichstagsersatzwahl.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß inländische Schnitter (Wanderarbeiter), von denen feststeht, daß sie nach Ablauf der Arbeitssaison den Ort ihrer Beschäftigung wieder verlassen, in die Wählerlisten für die bevorstehende Reichstagsersatzwahl nicht aufzunehmen sind.

Der Landrat.
J. V.: gez. Steinbeck, Regierungsassessor.

Weder das Wahlgesetz noch das Wahlreglement bieten dem nicht zum Wahlkommissar bestellten Landrat formell eine rechtliche Handhabe zur Einwirkung auf die Vorbereitungen zur Reichstagswahl. Die landräthliche Anweisung an nachgeordnete Behörden verstößt zudem materiell direkt gegen das Wahlgesetz; auch inländische Schnitter, die deutsche Reichsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und zur Zeit der Wahl in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke des Wahlkreises wohnen, sind sehr wohl wahlberechtigt und zwar ohne Rücksicht auf die bisherige oder künftige Dauer ihres Aufenthaltes. Freilich haben gewisse Vorkommnisse der letzten Jahre, lokale Rebellionen in aller Form, gezeigt, daß die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter jener Gegend ihren gnädigen Gutsherren nicht immer in zahmer Botmäßigkeit ergeben sind. Wiederholt hat die Exekutive gegen unzufriedene, selbstbewußte Wanderarbeiter eingegriffen. Es steht zu erwarten, daß sogar recht viele Schnitter nicht mehr den konservativen Großgrundbesitzern als Stimmvieh dienen, sondern ihnen noch vor ihrem Abzuge in die Heimat freimütig einen nicht gerade genehmen Stimmzettel hinterlassen werden.

Dieser Sorge sind die reaktionären Parteien nun überhoben. Ueber ihre günstiger gestalteten Wahlaussichten können sie helle Freude empfinden. Es fragt sich nur, wie lange. Für einen Wahlprotest liefert die Prenzlauer Verfügung jedenfalls ein wirksames Material.

Kutscherlohn für Bildungsarbeit.

Man schreibt uns inbezug auf unseren Artikel „Kutscherlohn für Bildungsarbeit":

In der amtlichen Statistik vom 20. Juli 1906 hat man folgende Lehrergehaltssätze zugrundegelegt:

1. bis 750 Mark,
2. 750 bis 1000 Mark,
3. 1001 bis 1200 Mark,
4. 1201 bis 1500 Mark.

Wenn ich die dritte Stufe betrachte, so steigt mir die Zornesröte ins Gesicht. Hat man die Statistik ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit gemacht?

Die meisten Gehälter der dritten Stufe bewegen sich tatsächlich auf einer Höhe von 1050 bis 1060 Mark! Hätte man also gesagt:

die zweite Stufe 750 bis 1060 Mark,
die dritte Stufe 1061 bis 1200 Mark,

so wären die Besoldungsverhältnisse in einem noch viel traurigeren Lichte erschienen.

Nach derselben Statistik sind 17,358 Lehrer überlastet.

Nach dem Inkrafttreten des neuen „Volksschulunterhaltungsgesetzes" werden in manchen Bezirken Ueberlastungen lediglich geschaffen, um den Geldbeutel der Agrarier zu entlasten. Eine mir bekannte Gemeinde war nach dem Gesetz verpflichtet, die katholische Schule zu übernehmen. Natürlich mußte da der Schuletat der Gemeinde größer werden. Damit ihr aber keine Mehrbelastung erwüchse — obwohl sie sehr leistungsfähig ist —, wurde schnell eine Lehrerstelle eingezogen. Man verstehe recht: eine Lehrerstelle wurde eingezogen, die Klasse blieb bestehen und muß von den evangelischen Lehrern durchgeschleppt werden, ohne daß sie einen Pfennig Entschädigung für die Mehrbelastung bekommen!

Im Mai dieses Jahres starb an derselben Schule ein Lehrer. Aber, trotzdem nun zwei Klassen ohne Lehrer sind, wird keine Lehrkraft geschickt.

Sollen bei solcher Ueberlastung der Lehrer die Kinder in der richtigen Weise gefördert und zu dem schweren Kampf ums Dasein ausgerüstet werden?

Jawohl, die herrschaftlichen Kutscher sehen mitleidig auf die Besoldung der Lehrer hinab. Gelegentlich fragte ich einen mir bekannten herrschaftlichen Kutscher nach seinem Einkommen. Stolz erklärte er: „60 Mark Gehalt monatlich, 2 Morgen Kartoffelacker, freie Heizung und Kleidung und die vielen Trinkgelder, die er für Besuchsfahrten und beim Servieren auf Gesellschaften bekomme. Außerdem fällt noch manches für meine Familie ab."

„Wieviel betragen wohl die Trinkgelder durchschnittlich?"

„Mindestens 1 bis 1,50 Mark täglich," war die Antwort. Da er mir von seinem Einkommen erzählt hatte, wollte er das eines gleichaltrigen Lehrers wissen. Als ich ihm sagte: „840 Mark und freie Wohnung," antwortete er: „Wenn ick Sie nich kennte, globte ick Ihn' dat nich. Davor arbeite ick nich. Dann sagen Sie man Ihren Kollegen, er soll sich uff'n Kutscherbock setzen, da verdient er mehr."

Der Wettbewerb um das 25-Pfennigstück.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob für den Entwurf eines 25-Pfennigstückes an Stelle des in dem Preisausschreiben vom 17. Juli 1908 verlangten Modells in der Größe der Münze (Durchmesser